

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 278/2015
Datum 07.07.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Bezug:	193/2015, 193b/2015
Anlagen: 1	Anlage 1 - Änderungssatzung Stand 07.07.2015

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Korrektur zweier Übertragungsfehler in der Anlage zur Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Weiterarbeit zur Einführung der vom Gemeinderat am 29.06.2015 beschlossenen neuen Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurde die Verwaltung auf zwei Übertragungsfehler in der Anlage aufmerksam und korrigiert diese mit der vorliegenden Änderungssatzung.

2. Sachstand

Trotz verwaltungsinterner Kontrolle wurden zwei Übertragungsfehler in der Anlage zur Gebührensatzung erst nach dem Beschluss des Gemeinderats entdeckt:

1. Der monatliche Beitrag für die Betreuung eines Kindes über 3 Jahre im erweiterten Angebot über 42 Stunden bei einem Jahreseinkommen über 80.000 Euro und bei drei Kindern beträgt 383 Euro und nicht 283 Euro.
2. Der wöchentliche Beitrag für die Sommerferienbetreuung eines Kindes über 3 Jahre in der Staffel über 42 Stunden bei einem Jahreseinkommen bis 80.000 Euro und einem Kind beträgt 96 Euro und nicht 109 Euro.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Fehler durch Beschluss der Änderungssatzung zu beheben. Da die ursprüngliche Satzung auch erst zum 01.09.2015 in Kraft tritt, ergeben sich für die Eltern keine Auswirkungen.

4. Lösungsvarianten

Die Änderungssatzung wird nicht beschlossen. Die in der Satzung am 29.06.2015 beschlossenen Gebühren entsprechen dann in zwei Punkten nicht der Gebührensystematik. Es fände eine Ungleichbehandlung der dann betroffenen Eltern statt.

5. Finanzielle Auswirkung

Keine.

6. Anlagen

Anlage 1 – Änderungssatzung Stand 07.07.2015